

Relevanz des Verkehrswerts für wertausschöpfende Belastung eines Grundstücks

InsO §§ 129, 133, 138; AnfG § 1; BGB §§ 749, 753

1. Der Umfang der Gläubigerbenachteiligung bestimmt sich bei der Veräußerung eines Miteigentumsanteils des Schuldners an einem Grundstück nach dem anteiligen Verkehrswert des Grundstücks und nicht nach einem gesondert zu bestimmenden Wert des veräußerten Miteigentumsanteils.

2. Für das Vorliegen einer wertausschöpfenden Belastung einer Immobilie kommt es bei der Insolvenzanfechtung auf den Verkehrswert der Immobilie und nicht auf den bei der Einzelgläubigeranfechtung maßgebenden, zu erwartenden Zwangsversteigerungserlös an.

OLG Brandenburg, Urt. v. 19. 11. 2008 – 7 U 150/06